

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein Fistula e. V.

2. Er hat seinen Sitz in Bruchsal.
3. Er ist beim Amtsgericht Bruchsal im Vereinsregister unter der Nr. VR 1174 eingetragen, § 57 Satz 1 BGB
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Fistula-Hospitals in Addis Abeba, Äthiopien, sowie anderer Projekte in Entwicklungsländern, die die kostenlose Behandlung von Fistulapatientinnen ermöglichen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sammlung von Spenden und Geldmitteln, die der Förderung des Fistula-Hospitals in Addis Abeba, Äthiopien dienen, sowie anderer Projekte in Entwicklungsländern, die die kostenlose Behandlung von Fistulapatientinnen ermöglichen. Auch anhängige Projekte des Fistula Hospitals und Hilfeleistungen bei der Umsetzung für satzungsgemäße Zwecke werden von dem Verein unterstützt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, vergütet werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) /des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Privatpersonen sowie Firmen, juristische Personen, Verbände, Kommunen und andere Personenvereinigungen als Mitglieder beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder per Email durch eine Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich oder per Email erfolgen muss.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - c) Durch Tod des Mitgliedes oder Erlöschen des Unternehmens (z. B. Fristablauf, Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder Vergleichsverfahrens)
4. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben beim Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge und Zuwendungen

1. Der Verein erhebt Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder können über ihre Beiträge hinaus Geldzuwendungen (Spenden) leisten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn ein Viertel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung diese beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als oberstes Vereinsorgan für alle Angelegenheiten zuständig und kann entsprechende Beschlüsse fassen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll durch den Vorstand unter Einhaltung der Frist von 3 Wochen erfolgen. Die Einberufung hat schriftlich oder per Email an die letzte bekannte Anschrift der einzelnen Mitglieder zu erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich während der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes. Die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich oder durch Handzeichen) entscheidet der/die Vorsitzende. Sofern jedoch geheime Abstimmung gewünscht wird, ist diese durchzuführen.
8. Einer ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - c) die Festlegung des Mitgliedsbeitrags und evtl. Umlagen,
 - d) die Satzungsänderung
 - e) die Wahl eines Rechnungsprüfers,
 - f) die Einrichtung bzw. Auflösung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Aus den bestehenden Arbeitsgruppen können Vertreter/innen in den Vorstand berufen werden. Ständige Gäste können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit endet jedoch nicht vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die Frist abläuft. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der im Innenverhältnis die Stellvertreter in der nach Abs. 1 festgelegten Reihenfolge nur insoweit Gebrauch machen, als der/die Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung abberufen.
5. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 9 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands und der Mitarbeiter von Fistula e.V. wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit und den Mitarbeitern eine Vergütung gezahlt wird, die maximal der gemäß § 3 Nr. 26a EstG geltenden ehrenamtspauschale entspricht.
3. Auslagen können auf Beschluss des Vorstands erstattet werden.

§ 10

Niederschrift

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen. Bei den Sitzungen des Vorstands und der Arbeitsgruppen sind Protokolle zu erstellen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen dem in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Projekten zu.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, übernimmt der Vorstand die Liquidation.
4. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bruchsal-Untergrombach, den 13. November 2017